

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 30. Dezember 2016

Seite 108

69. Jahrgang - Nr. 48

Inhaltsverzeichnis

Stadt und Landratsamt Coburg

Zahnärztlicher Notfalldienst zum Jahreswechsel

Blutspendetermine Januar 2017

Stadt Coburg

Verzeichnis der Stadt Coburg über die Erhebung von Entgelten im Coburger Puppenmuseum (Entgeltverzeichnis)

Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Coburg

Stadt und Landratsamt Coburg

Zahnärztlicher Notfalldienst

Stadt Coburg

- 30.12. Dr. Enser Norbert, Ahorner Str. 9
Tel. 09561 / 29432
31.12. Dr. Edelmann Jana, Hahnweg 4
Tel. 09561 / 95707

Januar 2017

- 01.01.17 Dr. Dressel Markus M.Sc., Rosenauer Str. 4
Tel. 09561 / 94680
02./03.01. ZÄ Andersson Lena, 96450 Coburg,
Rosenauer Str. 27a, Tel. 09561 / 26466
04./05.01. ZÄ Andersson Lena, 96450 Coburg,
Rosenauer Str. 27a, Tel. 09561 / 26466
06.01. Dr. Wulf Stefan, Seifartshofstr. 36
Tel. 09561 / 90264
07./08.01. Dr. Fehlner Karl, Callenberger Str. 21
Tel. 09561 / 95377 u. 0170 / 4012494

Landkreis Coburg

- 30.12. ZA Frieß Matthias, Bad Rodach, Heldburger
Str. 56, Tel. 09564 / 80160 u. 09564 / 80251
31.12. ZÄ Fücke Beatrix, Sonnefeld,
Thüringer Str. 19,
Tel. 09562 / 8354 u. 09562 / 404849

Januar 2017

- 01.01. Dr. Grünberg Jens-Uwe, Ebersdorf-Frohn-
lach,
Ehrlicherstr. 1, Tel. 09562 / 1261
u. 09560 / 981788
02./03.01. ZÄ Gutjahr Sabine, Bad Rodach, Heldburger
Str. 1, Tel. 09564 / 80380
04./05.01. Dr. Härtl Heiko, Rödental, Mahnberg 5
Tel. 09563 / 2032
06.01. Dr. Hayler Susann, Rödental, Bürgerplatz 11a
Tel. 09563 / 74640 u. 0171 / 5881878
07./08.01. ZÄ Gutjahr Sabine, Bad Rodach, Heldburger
Str. 1, Tel. 09564 / 80380

Es wird darauf hingewiesen, dass sich der zahnärztliche Notfalldienst auf die Behandlungszeit in der Praxis von 10 bis 12 Uhr und von 18 bis 19 Uhr erstreckt. In der übrigen Zeit besteht Rufbereitschaft. Den zahnärztlichen Notdienst finden Sie auch auf der Homepage:

www.notdienst-zahn.de

Blutspendetermine Januar 2017

Die Versorgung der Krankenhäuser mit Frischblutkonserven wird von Jahr zu Jahr schwieriger, da die Anzahl der Spender mit dem Bedarf an Blut nicht Schritt halten kann.

Darum helfen Sie mit, damit anderen geholfen werden kann.

Im Januar 2017 können Sie Blut spenden am

Mittwoch, 04.01. von 16:00 bis 20:00 Uhr
Grund- u. Mittelschule, Bad Rodach, Am Stiegelein 5

Freitag, 13.01. von 17:00 bis 20:30 Uhr
Verbandsschule, Sesslach, Coburger Str. 8

Montag, 16.01. von 12:00 bis 19:30 Uhr
Stadtjugendring Coburg, Coburg, Rosenauer Str. 45

Dienstag, 17.01. von 12:00 bis 19:30 Uhr
Stadtjugendring Coburg, Coburg, Rosenauer Str. 45

Dienstag, 24.01. von 16:00 bis 20:00 Uhr
Grundschule, Ahorn, Schulstr. 21

Dienstag, 31.01. von 16:15 bis 20:00 Uhr
Grund- u. Mittelschule, Untersiemau, Pestalozzistraße 3

Bitte unbedingt den Spendenabstand von 56 Tagen einhalten!

Bitte bringen Sie zu jeder Spende unbedingt Ihren Blutspendepass mit, zumindest aber einen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, Führerschein).

Stadt Coburg

Verzeichnis der Stadt Coburg über die Erhebung von Entgelten im Coburger Puppenmuseum (Entgeltverzeichnis)

§ 1 Entgeltpflicht

Für die Benutzung des Coburger Puppenmuseums werden nach Maßgabe dieses Verzeichnisses Entgelte erhoben. Entstehen durch die Benutzung oder durch Leistungen für einen Benutzer Auslagen, so sind diese neben den Entgelten zu entrichten.

§ 2 Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist der Benutzer (Besucher) des Museums. Bei Besuchergruppen schuldet der Leiter der Gruppe (z. B. bei Schulklassen der begleitende Lehrer) darüber hinaus die für die Gruppe anfallenden Gesamtentgelte als Gesamtschuldner.

§ 3 Entgelthöhe und Auslagen

Für die Besichtigung des Coburger Puppenmuseums werden Entgelte wie folgt festgesetzt:

1. Einzelbesuch	Entgelt
Tageskarte für Besucher ab dem 16. Lebensjahr pro Person	4,00 €
Tageskarte für Kinder und Jugendliche ab 5 bis einschl. 15 Jahren sowie für Schüler und Studenten pro Person	2,00 €
Tageskarte für Schwerbehinderte mit amtlichem Ausweis (eingetragene Begleitperson frei), Wehr- und Zivildienstleistende bzw. Angehörige eines freiwilligen sozialen Jahres, Familien- oder des Coburg-Passes, Inhaber der Jugendleiter/in Card , pro Person	2,00 €
Tageskarte für Kinder mit Behindertenausweis oder Ferienpass pro Person	1,50 €
Tageskarte für Familien (2 Pers./Erwachsene) und alleinerziehende Eltern mit eigenen Kindern (max. 5 Kinder)	8,50 €
Jahreskarte für Erwachsene	12,00 €
Jahreskarte für Familien (2 Erw., max. 5 Kinder)	25,00 €
2. Gruppenbesuch (ab 15 Personen)	
Besucher ab dem 16. Lebensjahr p. Person	2,50 €
Kinder und ermäßigte Jugendliche/Erwachsene pro Person	1,00 €
3. Führungen (15-20 Personen)	
Besucher ab dem 16. Lebensjahr (zusätzlich zur Eintrittsgebühr)	2,50 €
Kinder und Jugendliche bis 15 Jahren	frei
Pauschale für Gruppen unter 15 Personen	35,00 €
4. Kinderführung	
15 – 30 Kinder pro Kind	1,00 €
Gruppen unter 15 Kindern pauschal (zusätzlich zum Eintrittsentgelt)	15,00 €
5. Museumspädagogische Aktionen	
pro Kind (zuzüglich Materialgeld)	2,00 €
Gruppe unter 15 Kindern pauschal (zuzüglich Materialgeld) (zusätzlich zum Eintrittsentgelt)	35,00 €

6. Kindergeburtstage

Kindergeburtstag pauschal 35,00 €

§ 4 Entgeltbefreiung

- (1) Entgelte nach § 3 werden nicht erhoben für die Besichtigung/den Museumsbesuch von
1. Kindern, die das **6. Lebensjahr** noch nicht vollendet haben
 2. Begleitpersonen (z. B. Erzieher/-innen, Lehrer/-innen) von Kindergartengruppen und Schulklassen
 3. Lehrern zur Vorbereitung des Unterrichts mit entsprechender Schulbestätigung
 4. Ehrenbürgern und Trägern der Bürgermedaille der Stadt Coburg
 5. Mitgliedern des Fördervereins (gegen Vorlage des Mitgliedsausweises)
 6. Pressevertretern, aktuellen Leihgebern
 7. Mitgliedern des ICOM (International Council of Museums), Mitgliedern des Deutschen Museumsbundes
 8. Personen, die wissenschaftliche Nachforschungen, die dem Coburger Puppenmuseum zugute kommen, anstellen (Genehmigungen dazu erteilt die Museumsleitung)
 9. Begleitpersonen eines Schwerbehinderten, sofern diese im amtlichen Ausweis eingetragen sind
- (2) In besonderen Fällen (z. B. Tag der offenen Tür, Museumsfest, Kongresse) können die Besichtigungsentgelte auf den jeweiligen Gruppentarif ermäßigt oder es kann auf deren Erhebung ganz verzichtet werden.
- (3) Im Falle der Präsentation von Sonderausstellungen kann für deren Besichtigung ein Zuschlag, der den Zugang zu dieser speziellen Ausstellung beinhaltet, erhoben werden.

§ 5 Fälligkeit und Zahlung

- (1) Die Entgeltschuld entsteht mit Beginn der Besichtigung/dem Betreten des Coburger Puppenmuseums oder der Inanspruchnahme der Leistungen, sofern im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Entgelte werden für einen Tag erhoben und sind sofort zu zahlen.
- (3) Für die Entrichtung des Eintrittsentgelts wird eine Bescheinigung/Quittung in Form einer Eintrittskarte erteilt, die auf Verlangen vorzuzeigen ist und mit dem Verlassen des Gebäudes ihre Gültigkeit verliert.
- (4) Wer die Leistungen nicht in vollem Umfang in Anspruch nimmt, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung.

§ 6 Sonstiges

Auslagen werden entsprechend dem Gebührenverzeichnis über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Coburg (Kostenersatz) erhoben.

§ 7 Inkrafttreten

Dieses Entgeltverzeichnis tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Verzeichnis der Stadt Coburg über die Erhebung von Entgelten im Coburger Puppenmuseum vom 17.11.2011 außer Kraft.

Coburg, den 08.12.2016

Norbert Tessmer
Oberbürgermeister

Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Coburg

Die Stadt Coburg erlässt folgende Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Coburg:

Aufgabe der Stadtbücherei

Die Stadtbücherei ist eine gemeinnützige und öffentliche Kultur- und Bildungseinrichtung der Stadt Coburg mit der Aufgabe, Bücher, Zeitschriften, Spiele, AV-Medien, Musikalien, CD-ROM und sonstige Medien der Bevölkerung allgemein zugänglich zu machen und eine entsprechende Grundversorgung zu sichern. Sie dient der Information, der staatsbürgerlichen Bildung, der beruflichen Fortbildung und der Freizeitgestaltung aller Bevölkerungskreise. Sie unterstützt und ergänzt das schulische Lernen und hat die Aufgabe, Lesen und Literatur zu fördern. Der Medienbestand und die Dienstleistungen orientieren sich am Bedarf der Benutzer/innen.

§ 1 Öffnungszeiten

(1) Öffnungszeiten:

Montag	12:00 - 17:30 Uhr
Dienstag	12:00 - 17:30 Uhr
Mittwoch	09:00 - 13:00 Uhr
Donnerstag	12:00 - 17:30 Uhr
Freitag	12:00 - 17:30 Uhr
Samstag	09:00 - 12:00 Uhr

(2) Änderungen der Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 2 Benutzer/innen

Die Dienstleistungen der Stadtbücherei können von natürlichen und juristischen Personen im Rahmen dieser Benutzungsordnung in Anspruch genommen werden. Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlicher Natur.

§ 3 Anmeldung

(1) Die Anmeldung erfolgt unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses durch die Benutzer/innen persönlich oder den gesetzlichen Vertreter. Es werden folgende Angaben gemacht: Name, Vorname, ggf. Name der juristischen Person, Geburtsdatum, Anschrift, bei Minderjährigen ferner

Name und Vorname eines Erziehungsberechtigten. Diese Daten werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert.

- (2) Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist die schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Gleichzeitig tritt der einwilligende Erziehungsberechtigte dem Vertrag bei und haftet damit aus dem Vertrag.
- (3) Juristische Personen (Institutionen) können für ihre Mitarbeiter/innen einen Büchereiausweis beantragen. Der juristischen Person obliegt es, die dienstliche Verwendung nachzuweisen. Missbräuchliche Verwendung führt zum Verlust der Mitgliedschaft.
- (4) Die Benutzer/innen sind verpflichtet, der Bücherei Änderungen ihres Namens oder ihrer Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Geltung der Benutzungsordnung

- (1) Die Benutzer/innen erkennen durch ihre Unterschrift die Benutzungsordnung an und stimmen der elektronischen Speicherung ihrer persönlichen Angaben und deren Weiterverarbeitung zu.
- (2) Die Benutzungsordnung hängt an gut sichtbarer Stelle in der Stadtbücherei aus.
- (3) Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr haften die Erziehungsberechtigten für die Einhaltung der Benutzungsordnung im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht. Eine Beaufsichtigung von Kindern und Jugendlichen durch das Büchereipersonal findet nicht statt. Der Auskunftspunkt in der Kinder- und Jugendbücherei ist nicht durchgängig mit Personal besetzt.
- (4) Nachträgliche Änderungen dieser Benutzungsordnung erfassen auch bereits bestehende Benutzungsverhältnisse.

§ 5 Büchereiausweis

- (1) Nach der Anmeldung erhalten die Benutzer/innen kostenlos einen Büchereiausweis. Dieser ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbücherei. Sein Verlust ist unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Für Schaden, der durch Missbrauch des Büchereiausweises entsteht, haften die jeweils eingetragenen Benutzer/innen bzw. deren gesetzliche Vertreter.
- (3) Die Ausstellung eines neuen Büchereiausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten Ausweis ist entgeltpflichtig.

§ 6 Ausleihe, Leihfristen

- (1) Gegen Vorlage des Büchereiausweises können alle verfügbaren Medien für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen sowie die Internetplätze im vorgesehenen Zeitraum genutzt werden.

(2) Die Leihfrist beträgt für:

Bücher Kassetten Noten Karten	4 Wochen

CD CD-Rom Spiele Zeitschriften Comics	2 Wochen

Videos DVD	1 Woche

Medien der Onleihe	es gelten die Bedingungen der Onleihe

Maßgeblich ist das auf der Ausleihquittung ausgedruckte Datum.

- (3) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag bis zu zweimal verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Für die Verlängerung ist der Büchereiausweis vorzulegen bzw. bei telefonischer Verlängerung die Büchereiausweisnummer anzugeben.
- (4) Die Anzahl der zu entleihenden Medien ist in das Ermessen der Büchereileitung gestellt.
- (5) Ausgeliehene Medien können gegen ein Entgelt vorbestellt werden.

§ 7 Rückgabe

- (1) Alle Benutzer/innen sind verpflichtet, die entliehenen Medien fristgerecht zurückzugeben. Sie haben dafür zu sorgen, dass die Rückgabe auch im Falle ihrer persönlichen Verhinderung fristgerecht erfolgt.
- (2) Die Medien können außerhalb der Öffnungszeiten im Rückgabebriefkasten zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist erst dann erfolgt, wenn die Rückbuchung durch die Bücherei am Computer vorgenommen wurde. Bis dahin haftet der Entleiher.
- (3) Die Überschreitung der Leihfrist stellt eine Pflichtverletzung dar. Erfolgt auch nach schriftlicher Erinnerung durch die Stadtbücherei bis zum dort genannten Termin keine Rückgabe der entliehenen Medien, fallen Kosten gem. § 9 Abs. 1 an. Für jede Mahnung entstehen weitere Kosten gem. § 9 Abs. 2. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB).
- (4) Erfolgt trotz schriftlicher Aufforderung innerhalb angemessener Frist keine Rückgabe, kann gemäß den Vorschriften des BGB statt der Rückgabe Ersatz des hieraus entstandenen Schadens in Höhe des gegenwärtigen Neuanschaffungspreises und des Aufwands für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars verlangt werden. Ansprüche nach § 7 Abs. 3 bleiben hiervon unberührt.

§ 8 Ausleihentgelte

(1) Das jährliche Entgelt für die Ausleihe von Medien beträgt für

Kinder und Jugendliche einschließlich 10 Jahre	0,00 €
Inhaber des Coburg-Passes (o. gleichwertiger Nachweis) 11 bis einschließlich 15 Jahre	1,50 €
Kinder und Jugendliche 11 bis einschließlich 15 Jahre	3,00 €
Inhaber des Coburg-Passes (o. gleichwertiger Nachweis) ab 16 Jahre	4,00 €
Jugendliche ab 16 Jahre und Erwachsene	16,00 €
Institutionenausweise	16,00 €

(2) Alternativ kann ein Entgelt von 1,00 € pro entliehenes Medium entrichtet werden.

§ 9 Weitere Entgelte

- | | |
|--|---------|
| 1. Überschreitung der Leihfrist pro
Medium und angefangenem Monat | 5,00 € |
| 2. Schriftliche Mahnung | 5,00 € |
| 3. Botengang zur Abholung
angemahnter Medien | 30,00 € |
| 4. Verlust oder Beschädigung eines
Strichcode-Etikettes | 1,50 € |
| 5. Neuausstellung eines
Büchereiausweises | 3,00 € |
| 6. Vormerkung pro Medieneinheit | 1,00 € |
| 7. Bearbeitung eines Ersatzexemplars | 5,00 € |
| 8. Bearbeitung eines Ersatzexemplars
mit Sonderbindung | 15,00 € |
| 9. Internetnutzung bei
entrichtetem Entgelt | 0,00 € |
| 10. Internetnutzung, je angefangene
30 Minuten | 0,50 € |
| 11. sonstige Serviceleistungen werden
zum Selbstkostenpreis berechnet | |

Behandlung der Medien, Haftung der Benutzer/innen Urheberrecht

- (1) Die Weitergabe von ausgeliehenen Medien an Dritte ist unzulässig. Zum Zwecke der Rückgabe ausgeliehener Medien an die Stadtbücherei kann der Benutzer Dritte beauftragen.
- (2) Die Benutzer/innen haben den Zustand der ihnen ausgehändigten Medien beim Empfang auf offensichtliche Mängel zu prüfen und etwa vorhandene Schäden, das Fehlen von Bestandteilen oder Veränderungen an Diskette und AV-Medien unverzüglich anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, so gelten die Medien als in einwandfreiem Zustand übergeben.

- (3) Für verunreinigte, beschädigte oder verlorene Medien haften diejenigen, auf deren Büchereiausweis diese entliehen wurden. Verlust oder Beschädigung sind der Bücherei anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (4) Für verunreinigte oder beschädigte Medien sind die Reparaturkosten zu ersetzen. Bei Unangemessenheit oder Unmöglichkeit der Reparatur oder bei Verlust von Medien ist Schadensersatz in Höhe des gegenwärtigen Neuanschaffungspreises zu leisten. Für die Einarbeitung eines Ersatzexemplares wird ein Entgelt erhoben.
- (5) Die Benutzer/innen verpflichten sich zur Einhaltung der Bestimmungen des Urheberrechts.

§ 11

Aufenthalt in den Büchereiräumen, Hausrecht

- (1) Alle Besucher/innen haben sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Bücherei beeinträchtigt werden.
- (2) Rauchen, Essen und Trinken sind in der Bücherei nicht gestattet. Tiere dürfen nicht in die Bücherei mitgebracht werden.
- (3) Taschen und andere mitgebrachte Sachen sind während des Büchereibesuches in den dafür vorgesehenen Taschenschränken einzuschließen.
- (4) Das Hausrecht nimmt die Büchereileitung wahr oder das mit seiner Ausübung beauftragte Büchereipersonal. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 12

Haftung der Bücherei

- (1) Für Schäden, die durch die Benutzung der Bibliotheksangebote entstehen können, übernimmt die Bücherei, außer im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, keine Haftung.
- (2) Die Bücherei haftet außer im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit nicht für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen entstanden sind. Dies gilt auch für die Nutzungsart und -dauer der zur Verfügung gestellten Medien. Insoweit wird ausdrücklich auf die Aufklärungs- und ggf. Verbotspflichten der Eltern verwiesen.
- (3) Für den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen, die in den verschlossenen Taschenschränken verwahrt oder offen abgestellt werden, haftet die Stadtbücherei außer im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit nicht.

§ 13

Ausschluss von der Benutzung

Benutzer/innen, die gegen diese Benutzungsordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können für dauernd oder begrenzte Zeit von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.

§ 14 In-Kraft-Treten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Coburg vom 16.05.2012 außer Kraft.

Coburg, den 08.12.2016

Norbert Tessmer
Oberbürgermeister

**Die Redaktion des Coburger Amtsblattes
wünscht Ihnen ein erfolgreiches
Neues Jahr.**

❖ **Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg** ❖

❖ Redaktion und Druck: Stadt Coburg, Markt 1, 96450 Coburg ❖

❖ homepage: www.coburg.de ❖ Redaktion: ☎09561/89-1011 ❖ E-Mail: amtsblatt@coburg.de ❖

❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags ❖ Bezugspreis (Portokostenersatz) jährlich 36,00 € ❖

❖ Abbestellungen zum Ende des Kalenderjahres ❖